

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom  
3. März 2009 — Patsarika/Cedefop**

(Rechtssache F-63/07) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Umsetzung —  
Verteidigungsrechte — Entlassung am Ende der Probezeit —  
Versäumnisverfahren)*

(2009/C 102/53)

Verfahrenssprache: Griechisch

**Parteien**

*Klägerin:* Maria Patsarika (Thessaloniki, Griechenland) (Prozess-  
bevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Korogiannakis und N. Kera-  
midas)

*Beklagter:* Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufs-  
bildung (Cedefop) (Prozessbevollmächtigte: M. Fuchs im Bei-  
stand von Rechtsanwalt P. Anestis)

**Gegenstand der Rechtssache**

Aufhebung der Entscheidung des CEDEFOP vom 20. September  
2006 über die Beendigung des befristeten Vertrags der Klägerin  
mit Ablauf der Probezeit und Schadensersatz

**Tenor des Urteils**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Patsarika trägt drei Viertel ihrer eigenen Kosten.
3. Das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung trägt seine eigenen Kosten und ein Viertel der Kosten von Frau Patsarika.

<sup>(1)</sup> ABl. C 283 vom 24.11.2007, S. 43.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite  
Kammer) vom 29. Januar 2009 — Petrilli/Kommission**

(Rechtssache F-98/07) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete für Hilfstätigkei-  
ten — Zulässigkeit — Beschwerende Maßnahme — Art. 3b  
und Art. 88 der BSB — Vertragsdauer — Art. 3 Abs. 1 des  
Beschlusses der Kommission vom 28. April 2004 über die  
Höchstdauer der Beschäftigung nicht ständig Bediensteter in  
Dienststellen der Kommission — Rechtmäßigkeit)*

(2009/C 102/54)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Nicole Petrilli (Woluwé-Saint-Étienne, Belgien) (Prozess-  
bevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-L. Lodomez)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Pro-  
zessbevollmächtigte: D. Martin und B. Eggers)

**Gegenstand der Rechtssache**

Aufhebung der auf der Grundlage des Beschlusses der Kommis-  
sion vom 28. April 2004 über die Höchstdauer der Beschäfti-  
gung nicht ständig Bediensteter in Dienststellen der Kommission  
erlassenen Entscheidung der Anstellungsbehörde, mit der der  
Antrag der Klägerin auf Verlängerung ihres Vertrags als Ver-  
tragsbedienstete abgelehnt wurde, und Schadensersatz

**Tenor des Urteils**

1. Die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemein-  
schaften vom 20. Juli 2007, den Antrag auf Verlängerung des Ver-  
trags von Frau Petrilli als Vertragsbedienstete für Hilfstätigkeiten  
abzulehnen, wird aufgehoben.
2. Die Parteien teilen dem Gericht binnen drei Monaten ab der  
Verkündung dieses Zwischenurteils entweder den einvernehmlich  
festgelegten Betrag der finanziellen Entschädigung für die Rechts-  
widrigkeit der Entscheidung vom 20. Juli 2007 oder, falls keine  
Einigung erzielt werden kann, ihre bezifferten Anträge in Bezug  
auf diesen Betrag mit.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 297 vom 8.12.2008, S. 48.